

Informationen zur Teilfortschreibung des seit dem 01.06.2023 rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramms Bayern

Der Bayerische Ministerrat hat am 14.12.2021 einen ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen, über das wir Sie umfassend informiert haben. Nach einem umfangreichen Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Prozess zum Abschluss gebracht und das überarbeitete Landesentwicklungsprogramm (LEP) seit dem 1. Juni 2023 rechtsgültig.

Wichtige neue bzw. geänderte Inhalte der Teilfortschreibung beziehen sich vor allem auf die nachhaltige Entwicklung des Freistaats, die Berücksichtigung von mehr Flächeneffizienz ebenso, wie neue Technologien, Mobilitätsformen und eine Stärkung des Umweltverbunds. Auch die demografische Entwicklung ist nach wie vor ein Thema, so sollen neue Wohngebiete alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, darüber hinaus sollen auch die ländlichen und strukturschwachen Räume weiter gestärkt werden. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung und vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien und eine intensivere Raumordnung der Bereiche Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft zur Steigerung der Klimaneutralität und -resilienz.

Darüber hinaus enthält das LEP viele neue Ziele und Grundsätze, die sich an die Regionalplanung richten und deren Gestaltungsmöglichkeiten und -pflichten deutlich erweitern.

Die vorliegende Information für alle PV-Mitglieder ist als Lesehilfe zu den Neuerungen der recht umfangreichen Fortschreibung des LEP gedacht und soll die kommunalen Entscheidungsträger bei ihrer Ortsentwicklung und -planung unterstützen. Im LEP gibt es viele Änderungen im Detail, die zum Teil recht starke, teilweise auch schwache oder gar keine direkten Auswirkungen auf die kommunale Planung haben dürften. Der Fokus der Darstellung liegt auf den Veränderungen hinsichtlich der Ziele, aber auch die Grundsätze werden ebenso erläutert, wie wir bei Bedarf auch die jeweiligen Begründungen als ergänzende Passagen berücksichtigt haben.

Unsere Ausführungen beziehen sich hinsichtlich Kapitel- und Seitenangaben auf die „LEP-Lesefassung“ und die Anhänge, wie sie auf dem [Webauftritt](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zum Landesentwicklungsprogramm veröffentlicht worden sind.

Wir beginnen mit der Erläuterung der wichtigsten Planungsbegriffe: Ziele, Grundsätze, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete und Hinweise zur Verwendung dieses Dokuments, darauf folgt eine synoptische Tabelle mit der Darstellung der wichtigsten Veränderungen sowie die kapitelweise Darstellung der Neuerungen des LEP. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Überblick zu den neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände.

Fragen zum LEP können Sie direkt an das für die Landesplanung zuständige Referat Programme und Pläne der Raumordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie richten.

E-Mail: Referat103@stmwi.bayern.de

Darüber hinaus steht Ihnen auch das Referat Raumentwicklung & Statistik des PV für Rückfragen oder Anmerkungen gern zur Verfügung.

E-Mail: statistik@pv-muenchen.de

1. Erläuterungen und Hinweise

Ziele (Z)

Gemäß Art. 2 Nr. 2. BayLplG handelt es sich dabei um „verbindliche Vorgaben“ der Raumordnung in textlicher oder zeichnerischer Form. Diese sind von der kommunalen Planung zwingend zu beachten und sind demnach die bedeutsamsten Instrumente der Landesplanung.

Grundsätze (G)

Diese definiert Art. 2 Nr. 3. BayLplG als „Aussagen“ der Raumordnung, die als „Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ gelten. Sie sind demnach für die kommunale Planung nicht verpflichtend, aber sie sollen gemäß Art. 3 Nr. 3. BayLplG bei Planungen berücksichtigt werden.

Vorranggebiete

Dabei handelt es sich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Nr. 1. BayLplG um gebietsbezogene Festlegungen der Raumordnung, für welche die dazu genannte Funktion bzw. Nutzung vorgesehen ist und durch welche andere Nutzungen, die mit der genannten unvereinbar sind, ausgeschlossen werden. Sie erzwingen die festgelegte Nutzung nicht in dem Sinne, als dass sie kommunale oder private Entscheidungsträger verpflichten, diese herzustellen, sondern entfalten ihre Wirkung als „Negativplanung“, in dem sie alle anderen als die genannte Funktion ausschließen.

Vorbehaltsgebiete

Diese Kategorie der Raumordnung bezeichnet Gebiete für die, ähnlich den „Grundsätzen“, Funktionen oder Nutzungen raumordnerisch zugeordnet werden, die aber nicht verpflichtend zu beachten sind, sondern denen „bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (Art. 14 Abs. 2 Nr. 2. BayLplG).

Hinweise zum Aufbau und zur Lektüre dieses Dokuments

Der nächste Abschnitt zeigt als Tabelle in kurzer Übersichtsform die aus unserer Sicht wichtigsten Veränderungen aus kommunaler Perspektive. Neben den Zielen, die verbindlich in der kommunalen Planung beachtet werden müssen, sind auch ausgewählte Grundsätze mit besonderer Bedeutung für die Orts- und Stadtplanung dargestellt.

Der darauffolgende 3. Teil dieser Handreichung behandelt die Änderungen der seit dem 01.06.2023 rechtsgültigen Teilfortschreibung des LEP im Vergleich zur Rechtslage bis zum 31.05.2023. Ziele sind fett dargestellt, Grundsätze nicht. Die Gliederung ist identisch mit jener des LEP – wenn Kapitel nicht erwähnt werden, dann gibt es dort auch keine (wesentlichen) Änderungen.

Zu jedem Kapitel enthält das LEP (in kursiver Typografie dargestellt) eine Begründung (B), die zum Teil sehr umfangreich ist und nicht nur die raumentwicklungspolitische Motivation zur Aufstellung der jeweiligen Norm erklärt, sondern oft auch Hinweise zum Verständnis bzw. zur Anwendung gibt. So wird beispielsweise im LEP in einem Grundsatz die Raumkategorie der „grenznahen Gebiete“ erwähnt, aber nicht räumlich abgegrenzt. Diese Funktion kommt dann der zugehörigen Begründung zu, welche die betreffenden Landkreise aufzählt. Wir haben uns bemüht, auch Informationen aus der Begründung zu nutzen, wenn dies zum Verständnis der Rechtsnorm aus kommunaler Perspektive wichtig ist. Bei der Selbstlektüre des LEP ist die Begründung die erste „Anlaufstelle“ für Verständnisfragen zu jeder einzelnen Norm.

Das LEP enthält auch diverse Anhänge in Form von Karten, wie z. B. den Anhang 2, die „Strukturkarte“, welche gemeindegrenzt Gebietskategorien, wie „Allgemeiner Ländlicher Raum“ oder „Verdichtungsraum“, darstellt oder Tabellen, wie den Anhang 5, der, nach Regierungsbezirken geordnet, die „besonders strukturschwachen Gemeinden“ auflistet. Wir haben die Informationen der jeweiligen Anhänge an den dazu gehörigen Stellen des LEP hinzugezogen.

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Position im LEP. Da manche Kapitel des LEP mehrere Grundsätze bzw. Ziele enthalten, die aber nicht einzeln nummeriert sind, nutzen wir zur Konkretisierung den Hinweis „Absatz“. Damit ist nicht der Absatz auf der Seite gemeint, sondern der Absatz in Bezug zum jeweiligen (Unter-)Kapitel des LEP, in welchem das Ziel oder der Grundsatz genannt wird.

- 4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrsnetz**
- G, Absatz 1, S. 73 → (G) Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrsnetz soll bedarfsgerecht verbessert werden.
- G, Absatz 2, S. 73 → (G) Das regionale Verkehrsnetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.
- 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung**
- G, Absatz 1, S. 73 → (G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personennverkehrs verbessert werden.

Nach der kapitelweisen Zusammenfassung der LEP-Neuerungen beschäftigt sich der 4. Teil mit den recht umfangreichen neu hinzugekommenen Gestaltungspflichten bzw. -möglichkeiten für die Regionalplanung.

2. Übersicht der wichtigsten Änderungen

Thema	Nr.	S.	G/Z	Inhalt
Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	1.1.2	11	Z	<ul style="list-style-type: none"> • Die räumliche Entwicklung Bayerns ist „in allen Teilräumen“ nachhaltig zu gestalten. • „Kollisionsnorm“: Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen genießen ökologische Belange Priorität.
Demographischer Wandel	1.2.2	16	G	Bei Wohnlandausweisung soll ausreichendes Angebot für „einkommensschwächere“ Personen geschaffen und „durch entsprechende Modelle“ hingewirkt werden, inkl. vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken
Klimawandel	1.3.1	21	G	<ul style="list-style-type: none"> • Hinwirken auf „Klimaneutralität“ raumbedeutsamer Planungen • Erhalt der Klimafunktion natürlicher Ressourcen
Klimawandel	1.3.2	21	G	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaänderungen sollen auch bei Planungen im Innenbereich berücksichtigt werden • In Innenbereichen sollen Grün- und Wasserflächen von Versiegelung freigehalten werden
Wettbewerbsfähigkeit	1.4.2	25	Z	„Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten“
Gebietskategorien	2.2.2	45	G	Bessere Vernetzung von Verdichtungs- und ländlichen Räumen mit Mobilitätsangeboten des Umweltverbunds und „Mobilitätsknotenpunkte“
Gebietskategorien	2.2.7	48	Z	Im Verdichtungsraum ist „das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen
Gebietskategorien	2.2.8	-	Z	Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung: gestrichen
Siedlungsstruktur	3.1.1	63	G	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung neuer Bauflächen nachhaltig, bedarfsorientiert, unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, der Mobilitätsanforderungen, der Schonung natürlicher Ressourcen und der Stärkung zusammenhängender Lebensräume • Anwendung flächen- und energiesparender Erschließungsformen • „Harmonisierungsgebot“: Abstimmung der Flächenentwicklung für Wohnen, Gewerbe sowie Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen, ggfs. interkommunal • Ausweisung größerer Siedlungsflächen „überwiegend“ an Standorten mit gebündeltem Angeboten der Daseinsvorsorge in fußläufiger Entfernung
Siedlungsstruktur	3.1.2	63 f.	G	<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung mit regionalen/interkommunalen Mobilitätskonzepten • Neue Siedlungsflächen an vorhandenen/neuen ÖPNV-Anschlüssen
Siedlungsstruktur	3.1.3	64	G	Hinwirkung zur Freihaltung „gliedernder Freiflächen“ und Landschaftsräume zu Zwecken der Biodiversität, Klimawandel etc., insb. in stärker verdichteten Bereichen.
Innenentwicklung vor Außenentwicklung	3.2	66 f.	Z	Priorität für Innenentwicklung, Ausnahme: wenn „Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen“

Anbindegebot	3.3	68 f.	Z	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme Logistik-/Verteilzentrum nur noch dann, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen • GE/GI an Autobahn-/gleisanschlussstelle: gestrichen • GE/GI interkommunal geplant: gestrichen • Nach wie vor sind Zielabweichungen für „grenznahe Gebiete“ möglich (gilt auch für EH-Großprojekte, siehe G 5.3.5, S. 98) <p>Keine Gültigkeit der Änderungen für Bauleitplänen mit Aufstellungsbeschluss oder abgeschlossenem Beteiligungsverfahren vor dem 14.12.2021 (dann gilt die bis zum 31.05.2023 gültige Fassung des LEP). Übergangsregelung läuft bis 31.12.2028.</p>
Schieneinfrastruktur	4.3.2	77	Z	Anbindung von des Flughafens München an den (über-)regionalen Schienenverkehr soll weiterentwickelt werden.
Ziviler Luftverkehr	4.5.1 4.5.4	81 f.	Z	Keine Änderungen für die Flughäfen München und Oberpfaffenhofen <ul style="list-style-type: none"> • 3. Start- und Landebahn nach wie vor Ziel • Vorranggebiet Flughafenentwicklung unverändert
Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur	6.1.1	102	Z	Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher
Erneuerbare Energien	6.2.4 6.2.5 6.2.6	105 f.	G	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraft als Energiespeicher nutzbar machen • Bioenergie: Hinwirkung zu „umwelterträglichen Erzeugung“, im Zusammenhang mit Freiraumschutz • Tiefengeothermie auch für Wärmeversorgung und -verteilung nutzen
Wasserwirtschaft	7.2.2	118	G	Bei der Grundwassernutzung soll Trinkwasser Vorrang vor anderen Nutzungen haben, insbesondere Bewässerung und in Trockenzeiten
Wasserwirtschaft	7.2.3	118	Z	Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.
Wasserwirtschaft	7.2.5	119	G	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserrisiken sollen verringert werden (durch Landschaftserhalt, Rückhalteräume etc.) • Freihalten von Gebieten, die bei Extremereignissen überflutet werden, von „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ • Berücksichtigung von Risiken aus Starkniederschlägen, Freihalten von Abflussbahnen und Senken • Einbau von rückhaltenden/abflussbremsenden Strukturelementen zur Kappung von Hochwasserspitzen
Gesundheit	8.2	129	Z	Künftig ist neben der medizinischen auch die pharmazeutische Versorgung in allen Teilräumen flächendeckend zu gewährleisten

Änderungen der Zuordnung von PV-Mitgliedskommunen zu diversen Gebietskategorien

Kategorie	Gemeinden
Zentrale Orte - Mittelzentren	Keine Änderungen: Aichach, Dachau, Dorfen/Taufkirchen (Vils), Ebersberg/Grafring b. München, Fürstenfeldbruck, Holzkirchen, Landsberg am Lech, Markt Schwaben, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising/Eching/Unterschleißheim, Starnberg, Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund am Tegernsee/Kreuth, Wolfratshausen/Geretsried.
Zentrale Orte – Oberzentren und Metropolen	Keine Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Oberzentren: Erding, Freising • Metropole: Landeshauptstadt München
Vorher Verdichtungsraum jetzt Allgemeiner Ländlicher Raum	Gemeindefreie Gebiete Perlacher Forst und Grünwalder Forst
Vorher Allgemeiner Ländlicher Raum Jetzt Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen	Stadt Landsberg am Lech, Markt Kaufering
Vorher Allgemeiner Ländlicher Raum jetzt Verdichtungsraum	Eching am Ammersee, Finsing, Greifenberg, Inning am Ammersee, Moosinning, Neuching, Oberding, Schondorf, Utting am Ammersee
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	Apfeldorf, Kiefersfelden
Alpenraum	Keine Änderungen: Kiefersfelden, Nußdorf am Inn, Rottach-Egern, Schliersee
Dünn besiedelter ländlicher Raum	Nicht gemeindegrenzfestgelegt → In Einzelfällen/Bei Sinnhaftigkeit Abwägen
Grenznahe Gebiete	Keine Änderungen: Alle Gemeinden in den Landkreisen TÖL, MB, RO

3. Wichtige Änderungen des novellierten LEP (ab 01.06.2023) im Vergleich zum zuvor (bis 31.05.2023) geltenden LEP

Die folgende Nummerierung entspricht der kapitelweisen Strukturierung des LEP.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayern

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit (S. 11 f. LEP)

Hier gibt es Ergänzungen, so soll das **Ziel 1.1.1** (Z, Absatz 1, S. 11) der „**Gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen**“ von „**möglichst hoher Qualität**“ verwirklicht werden.

Diese Norm gilt für alle überörtlichen Planungen bzw. Maßnahmen (z.B. die Regionalplanung) und dürfte somit für Kommunen keine unmittelbare Bedeutung haben.

In der zugehörigen Begründung wird erläutert, es gehe nicht um eine „Nivellierung“, sondern um „vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten“ sowie eine „Weiterentwicklung der spezifischen Potenziale und Stärken der Teilräume“.

Der Grundsatz 1.1.1 (G, Absatz 2, S. 11) ergänzt, dass auch digitale Dienste der Daseinsvorsorge dienen können, welche konkret das sein können oder sollen bleibt unerwähnt.

Die beiden **Ziele 1.1.2** fordern die „**nachhaltige Gestaltung**“ der räumlichen Entwicklung (Z, Absatz 1, S. 11) und räumen bei „**Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit**“ den „**ökologischen Belangen Vorrang**“ ein, aber nur dann „**wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht**“ (Z, Absatz 2, S. 11). Dieses Ziel nennt der Gesetzgeber in der Begründung „**Kollisionsnorm**“ und ergänzt, dass eine Beeinträchtigung dann vorliegt, wenn diese „nicht ausgeglichen werden kann“.

Ein Grundsatz (G, Absatz 3, S. 11) bezieht auch die soziale Dimension der Nachhaltigkeit mit ein und fordert die Berücksichtigung der Ansprüche „aller Bevölkerungsgruppen“.

Das Kapitel **1.1.3 Ressourcen schonen** (S. 11/12) enthält 2 Grundsätze. Der Ressourcenverbrauch soll künftig nicht nur „ressourcenschonend“, sondern auch „auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtendes Maß reduziert“ werden (G, Absatz 1, S. 11). Laut Begründung ist für die Landesplanung künftig auch Fläche eine Ressource. In der Begründung wird das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ fokussiert auf die Orientierung an „Belastungsgrenzen bzw. an der Selbstreproduktionskapazität der Naturgüter“. Ein neuer Grundsatz empfiehlt die „Mehrfachnutzung“ von Flächen (G, Absatz 2, S. 12 oben).

Neu ist das Kapitel **1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge** (S. 12), welches zwei Grundsätze enthält. Der erste (G, Absatz 1, S. 12) fordert mehr Klimaresilienz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der andere (G, Absatz 2, S. 12) fokussiert die Beachtung möglicher Krisensituation bei räumlichen Planungen.

1.2 Demographischer Wandel (S. 15 ff. LEP)

In diesem Kapitel gab es im Vergleich zur vorherigen Situation kaum Änderungen.

Es bleiben das **Ziel 1.2.1** (S. 16), das festlegt, dass bei **allen räumlichen Planungen der „demographische Wandel“**, „**insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten**“ sei sowie das **Ziel 1.2.5** (S. 17), das normiert, dass **zentralörtliche Ein-**

richtungen – auch unterhalb ihrer eigentlichen „Auslastungserfordernisse“ aufrecht erhalten werden sollen, wenn eine „dauerhafte Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit“ nicht gewährleistet werden kann – das sogenannte „Vorhalteprinzip“.

Laut Begründung sind „die Schwellenwerte in Bezug auf die Tragfähigkeit“, die „zumutbare Erreichbarkeit“ zentraler Einrichtungen durch die „zuständigen Ressorts“ festzulegen, wobei Teilräume mit „besonders starkem Bevölkerungsrückgang“ differenziert betrachtet werden können.

Es gibt einen neuen Grundsatz 1.2.2 (G, Absatz 3, S. 16), der normiert, dass bei der Ausweisung von Bauland auf ein „ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwächere“ Teile der Bevölkerung „durch entsprechende Modelle“ hingewirkt werden soll. Die Begründung erwähnt dazu die „vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken“.

1.3 Klimawandel (S. 21 ff. LEP)

Hier gibt es einige Änderungen. **1.3.1 Klimaschutz** (S. 21) enthält drei neue Grundsätze:

Bei „raumbedeutsamen Planungen“ soll auf die „Klimaneutralität (...) hingewirkt werden“ (G, Absatz 1, S. 21), außerdem soll die „Klimafunktion der natürlichen Ressourcen“ erhalten, gestärkt bzw. wiederhergestellt werden (G, Absatz 3, S. 21). Begründet wird dies mit der Intention der Staatsregierung, Bayern bis 2040 „klimaneutral“ zu machen. Dies soll erreicht werden durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie der Kompensation „nicht vermeidbarer Restemissionen“.

Zum neuen Grundsatz (G, Absatz 4, S. 21) zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz in der Regionalplanung siehe 4. Kapitel.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel (S. 21) enthält nun als in Grundsätzen formulierte Hinweise, dass auch Klimaänderungen vor Ort bei Planungen zu berücksichtigen seien und Flächen, auch im „Innenbereich von Siedlungsflächen“ (G, Absatz 2, S. 21), genannt werden konkret Grün- und Wasserflächen, von Versiegelung freigehalten werden sollen, um die mikroklimatische Situation zu verbessern.

Zum neuen Grundsatz (G, Absatz 3, S. 21) zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel in der Regionalplanung siehe 4. Kapitel.

1.4 Wettbewerbsfähigkeit (S. 24 ff. LEP)

Das Kapitel 1.4 enthält nur Grundsätze, bis auf ein Ziel im Kapitel **1.4.2 Telekommunikation** (S. 25), das neu aufgenommen wurde. Bisher gab es dazu nur einen Grundsatz 1.4.1 Hohe Standortqualität. Neu ist das folgende **Ziel 1.4.2** (Z, Absatz 2, S. 25):

„Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten“.

Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, den Mobilfunk als Teil der digitalen Infrastruktur – und somit der Daseinsvorsorge – flächendeckend auszubauen. Hierzu werden in der Begründung konkret die Gemeinden angesprochen, es müsse mindestens eine Mobilfunkantenne, ggfs. mehr, „an einem geeigneten Standort in jeder Gemeinde planerisch gegeben sein“.

Die digitale Infrastruktur soll „in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden“ (G, Absatz 1, S. 25). Des Weiteren wird empfohlen, dass der Ausbau des Mobilfunknetzes vor allem an bestehenden Mobilfunk-Standorten (G, Absatz 3, S. 25) und entlang „übergeordneter Verkehrsnetze“ (G, Absatz 4, S. 25) erfolgen soll. Außerdem soll das behördliche Digitalfunknetz flächendeckend ausgebaut werden (G, Absatz 5, S. 25).

2 Raumstruktur

2.1 Zentrale Orte (S. 30 ff. LEP und Anhang 1 – Zentrale Orte)

Hierzu gibt es keine Änderungen, dies bezieht sich auch auf den „Anhang 1 Zentrale Orte“ des LEP, der immer noch den Stand der Überarbeitung des Kapitels zur LEP-Reform 2018 aufweist. Demnach ist die Situation im PV-Verbandsgebiet:

Grundzentren werden auch weiterhin in den Regionalplänen festgelegt.

Mittelzentren: Aichach, Dachau, Dorfen/Taufkirchen (Vils), Ebersberg/Grafring b. München, Fürstenfeldbruck, Holzkirchen, Landsberg am Lech, Markt Schwaben, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising/Eching/Unterschleißheim, Starnberg, Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund am Tegernsee/Kreuth, Wolfratshausen/Geretsried.

Oberzentren: Erding, Freising.

Regionalzentren: Keins.

Metropolen: Landeshauptstadt München.

2.2 Gebietskategorien (S. 44 ff. LEP)

Dies ist ein wichtiger Abschnitt des LEP, der, mit Ausnahme des unangetasteten Themas „Zentrale Orte“, auch umfangreich überarbeitet und erweitert worden ist. In diesem Kapitel werden Raumtypen definiert, wie „Ländlicher Raum“ und „Verdichtungsraum“, für die differenzierte Raumordnungsregeln formuliert werden. Die meisten Modifikationen betreffen aber nur Grundsätze.

Die Staatsregierung hat die Teilfortschreibung des LEP genutzt, die der Zuordnung einer Gemeinde zu einer der Raumtypen zugrundeliegenden Kriterien mit aktualisierten Daten neu zu berechnen. Dies betrifft die Einwohner-/Beschäftigtendichte, den Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche und die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. Bislang beruhten die Berechnungen auf Daten des Jahres 2010 bzw. des Zeitraums 2000-2010, nun werden jene des Jahres 2020 bzw. des Zeitraums 2014-2020 verwendet. Dadurch kommt es zu Neuordnungen von Gemeinden zu einer anderen Gebietskategorie als im noch gültigen LEP. Die Änderungen sind unten ebenso aufgeführt, wie die Namen der betroffenen Gemeinden.

Die in **Kapitel 2.2.1** (Z, Absatz 2, S. 44) vorgenommene Gliederung des Freistaats in die Gebietskategorien

- **Ländlicher Raum**
 - o **Allgemeiner ländlicher Raum**
 - o **Ländlicher mit Verdichtungsansätzen und**
- **Verdichtungsraum**

wurde beibehalten. Außerdem gibt es gemäß **Kapitel 2.2.3** (S. 45) zusätzlich die Festlegung von „**Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf**“ (RmbH), welche, wie die Gebietskategorien in der „**Strukturkarte**“ des Anhangs 2 zum LEP definiert werden.

Für diese existiert nach wie vor das **Ziel 2.2.4 Vorrangprinzip** (Z, Absatz 1, S. 45) der „**vorrangigen**“ **Entwicklung, schwerpunktmäßig in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung von Förderschwerpunkten und der Verteilung der Finanzmittel, soweit damit die „Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig“** gewährt werden können.

Die folgenden PV-Mitgliedsgemeinden sind in der Strukturkarte mit einer Schraffur als „**Raum mit besonderem Handlungsbedarf**“ gekennzeichnet:

- Landkreis Landsberg am Lech: Apfeldorf
- Landkreis Rosenheim: Kiefersfelden

Als weitere, nicht räumlich abgegrenzte und weiter definierte Zuschreibung, nennt der letzte Grundsatz des **Kapitels 2.2.5** (G, Absatz 5, S. 46 f.) den „**dünn besiedelten ländlichen Raum**“. Dessen „spezifischen Herausforderungen (...) soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden“. Erreicht werden soll dies durch die Unterstützung beim Mobilfunkausbau, die „ergänzende“ Sicherung der „Mobilitätsbedürfnisse (...) des öffentlichen Verkehrs“, die Stärkung und Entwicklung der Ortskerne sowie den Erhalt bzw. Defizitabbau der „Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah (...) auch unter Einbeziehung digitaler Dienste oder interkommunaler Lösungen“.

In Abschnitt **2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume** (S. 45) empfiehlt ein neuer Grundsatz, Verdichtungs- und ländliche Räume mit einem „erweiterten umweltfreundlichen Verkehrsangebot“ besser zu vernetzen, darunter versteht die Staatsregierung laut zugehöriger Begründung „Express-/Tangentialverbindungen im ÖPNV, Regionalbahn, Radschnellwege und Radvorrangrouten/Radhauptverbindungen“ und erwähnt auch „Mobilitätsknotenpunkte“ zur Verknüpfung der Mobilität zwischen verdichteten und ländlichen Räumen.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (S. 45-47) enthält eine Reihe neuer Grundsätze. So soll die „erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt“ werden“ und die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen soll „auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln“ erfolgen (G, Absatz 1, S. 45 f.). Ein Grundsatz (G, Absatz 2, S. 46) erwähnt für den ländlichen Raum noch einmal explizit die Schaffung bzw. den Erhalt einer „zeitgemäßen Telekommunikationsinfrastruktur“, ebenso soll die medizinische Versorgung, auch durch Nutzung der Telemedizin, verbessert werden (G, Absatz 3, S. 46). Darüber hinaus soll der Ländliche Raum als Wirtschaftsstandort weiterentwickelt werden. Dazu gehören „günstige Standortbedingungen“ für Unternehmen und hochqualifizierte Arbeitskräfte, die Erschließung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe und „ökologisch orientierte Energiebereitstellung“, der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion, der Ausbau der Regionalvermarktung und des „regionaltypischen Tourismus“ (G, Absatz 4, S. 46).

Die Stärkung des Ländlichen Raums nimmt damit einen großen Teil der Teilfortschreibung ein, die Staatsregierung begründet dies mit dessen „erheblicher Wertschöpfung in Bayern“. Trotzdem nutzt der Normgeber ausschließlich Grundsätze, um seinen landesplanerischen Vorstellungen gerecht zu werden. Aus kommunaler Perspektive ist die Zugehörigkeit zum Ländlichen Raum sicherlich in Bezug auf vorhandene und, gerade auch hinsichtlich des „dünn besiedelten ländlichen Raums“ anzunehmende zusätzliche, Förderprogramme interessant. Die genannten und hinzugefügten Aspekte, wie der Ausbau des Mobilfunknetzes, die Stärkung der Ortskerne oder die Entwicklung der Standortbedingungen lassen vermuten, dass dazu noch weitere staatliche Maßnahmen zu erwarten sind – oder seitens der Kommunen eingefordert werden sollten.

Die folgenden Bereiche im PV-Verbandsgebiet waren bisher dem „Verdichtungsraum“ zugeordnet und sollen künftig gemäß Anlage 2 des LEP, der „Strukturkarte“, zum „Allgemeinen Ländlichen Raum“ gehören:

- Landkreis München: gemeindefreie Gebiete Perlacher Forst und Grünwalder Forst

Das Kapitel **2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen** (S. 47) ist im räumlichen Umgriff des Planungsverbands nur für die **Stadt Landsberg am Lech** und den **Markt Kaufering** im Landkreis Landsberg am Lech interessant, die dieser Raumkategorie neu hinzugefügt wurden (vorher „Allgemeiner Ländlicher Raum“). Die landesplanerischen Aussagen dazu sind nicht sehr zahlreich und bestehen aus zwei Grundsätzen, von denen

einer erweitert wurde (G, Absatz 1, S. 47). So sollen diese Kommunen hinsichtlich ihrer „Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte“ gesichert und weiterentwickelt werden. Neu ist, dass dazu auch die „Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen“ ebenso gehört wie die Hinwirkung zu einem „umweltfreundlichem Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur“ und als „Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern solle“.

Darüber hinaus (G, Absatz 2, S. 47) sollen „die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung“ sowie „der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen ÖPNV (...) in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen“.

Damit rücken diese Kommunen nah an die Regelungen heran, die für die „Verdichtungsräume“ gelten. Die Auswirkungen dieser Umkategorisierung ist schwierig abzuschätzen – und es bleibt zu hoffen, dass es keine negativen Konsequenzen in Bezug auf die Nutzung von Förderprogrammen für ländliche Räume haben wird.

Die **2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume** (S. 47 f.) wurde stark erweitert. Neu hinzugekommen ist das folgende **Ziel 2.2.7: „Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen“** (Z, Absatz 3, S. 48). Welche konkreten Verpflichtungen sich über bestehende kommunale Mobilitätskonzepte, Nahverkehrskonzepte der Landkreise und die überkommunale Abstimmung und Planung im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) hinaus ergeben, ist unklar – wichtig scheint auch die Berücksichtigung der Radwegeinfrastruktur in den interkommunalen Verkehrskonzepten zu sein. So erwähnt die Begründung neben dem ÖPNV auch die „Fahrradinfrastruktur“ und die Schaffung „multimodaler Mobilitätsknotenpunkte“. Außerdem kann das Fahrrad „einen Teil des motorisierten Verkehrs ersetzen“.

Denkbar wäre seitens der Landespolitik auch die (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme – oder deren Einforderung seitens der Kommunen.

Die neuen Grundsätze beziehen sich vor allem auf Klimafunktionen und die Mobilität: So sollen „freizuhaltende Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen (...) zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden“ (G, Absatz 2, S. 48). Des Weiteren soll der Anteil des ÖPNV am Modal Split erweitert und dessen Infrastruktur ausgebaut werden (G, Absatz 4, S. 48). Ebenso soll der Rad- und Fußgängerverkehr gestärkt werden, insbesondere das „überörtliche Radwegenetz soll (...) ausgebaut werden“ (G, Absatz 5, S. 48).

Offenbar beabsichtigt die staatliche Raumordnung die Lenkung der Entwicklung der Verdichtungsräume verstärkt in Richtung Förderung der Umweltverbundsmobilität sowie klimafreundlichen Wachstums.

Die folgenden Gemeinden im PV-Verbandsgebiet waren bisher dem „Allgemeinen Ländlichen Raum“ zugeordnet und sollen künftig gemäß Anlage 2 des LEP, der „Strukturkarte“ zu den „Verdichtungsräumen“ gehören:

- Landkreis Erding: Finsing, Moosinning, Neuching, Oberding
- Landkreis Landsberg am Lech: Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf, Utting am Ammersee
- Landkreis Starnberg: Inning am Ammersee

Diese Kommunen sollten beachten, dass die „Ballungsraumzulage“, welche gemäß Art. 94 Abs. 1 BayBesG den staatlichen Beschäftigten mit „dienstlichem Wohnsitz“ und „Hauptwohnsitz“ im „Verdichtungsraum München“ gewährt wird, bislang an die Definition dieses Umgriffs im LEP gebunden ist – und sie nun diesem Raum angehören und die rechtlichen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, auch nutzen können.

Aktuell gilt das für den o.g. Berechtigtenkreis, wenn sowohl der Sitz der arbeitgebenden Behörde als auch der eigene Hauptwohnsitz gemäß LEP mit Stand 31.08.2013 im „Verdichtungsraum München“ bzw. dem im LEP 2006 definierten „Stadt- und Umlandbereich München“ lag.

Wichtig zu erwähnen ist, dass das bisherige Ziel 2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen nicht mehr existiert, es wird ersetzt durch einen ähnlich lautenden Grundsatz im Abschnitt 3.1.2 (siehe dort). Das für die kommunale Planung im Verdichtungsraum verbindliche Ziel gab vor, „die Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen Personennahverkehr, zu konzentrieren“.

Die Kapitel **2.3 Alpenraum** (S. 58 ff.), inkl. des Alpenplans, in dessen Geltungsbereich die PV-Gemeinden Kiefersfelden, Nußdorf am Inn, Rottach-Egern und Schliersee fallen, sowie **2.4 Regionen** (S. 62) wurden **nicht geändert**.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen (S. 63 ff. LEP)

Dieses Kapitel enthält einige zusätzliche Grundsätze. Die neuen Regelungen im Abschnitt **3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung** (S. 63) verlangen, dass die Neuausweisung von Bauflächen „bedarfsgerecht“ erfolgen und den „Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume“ gerecht werden soll (G, Absatz 1, S. 63). Auch das einst als „Harmonisierungsgebot“ bezeichnete Ordnungsprinzip, dass „die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen“ abgestimmt erfolgen soll, ist als Grundsatz in die Teilfortschreibung aufgenommen worden. Dazu gehört, dass „ergänzend (...) auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte (...) ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden“ kann, um diese Abstimmung zu realisieren (G, Absatz 3, S. 63). Dazu kommt ein neuer Grundsatz, dass „größere Siedlungsflächen“ (was nicht definiert wird) dort errichtet werden sollen, wo „ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird“ (G, Absatz 4, S. 63).

Kapitel **3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung** (S. 63/64) ist neu und fordert in 2 Grundsätzen, die regionale bzw. interkommunale Abstimmung der Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (G, Absatz 1, S. 63) sowie die „Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse“ an den ÖPNV berücksichtigen (G, Absatz 2, S. 64), als Ersatz für das Ziel 2.2.8, siehe oben, das aber nur für Verdichtungsräume an schienengebundenem ÖPNV galt.

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung (S. 64) ist neu und enthält als Grundsatz die Aufforderung, dass die Gemeindeentwicklung unter Freihaltung „gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume“ erfolgen soll, um die Anforderungen an Biodiversität, Klimawandel und Lebensqualität erfüllen zu können (G, Absatz 1, S. 64).

Zum neuen **Ziel 3.1.3 zur Festlegung siedlungsnaher Freiflächen als Trenngrün** (Z, 2. Absatz, S. 64) in der Regionalplanung siehe 4. Kapitel.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (S. 66 ff. LEP)

Dieser Abschnitt besteht nach wie vor nur aus einem **Ziel 3.2**. Gemeinden sollen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung „**vorrangig**“ **Innenentwicklung** betreiben. Sie können dann Siedlungsgebiete als „**Außenentwicklung**“ **planen, wenn „Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen“** (Z, S. 66).

Das ist gemäß zugehöriger Begründung nur dann der Fall, wenn „Strategien für deren Aktivierung [= Potenziale der Innenentwicklung] entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.“

Die Begründung nennt als **Innenentwicklungspotenziale** folgende Arten von Flächen:

- unbebaute Flächen mit Baurecht
- Baulücken, Brachen, Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich
- Leerstände
- Nachverdichtungsmöglichkeiten bereits bebauter Flächen

Die Begründung nennt weiterhin die folgenden Flächenarten, die für **die (Innen-)Entwicklung keine geeigneten Potenzialflächen** darstellen:

- Naherholungsflächen
- Flächen, die dem Klima-, Arten oder Naturschutz dienen
- Flächen der charakteristischen bzw. „räumlichen Gliederung der Siedlungsstruktur“
- Entwicklungsflächen, z.B. für vorhandene Betriebe

Als **Rechtfertigung von Neuplanungen als Außenentwicklung** nennt die Begründung zum Ziel 3.2 den „zu erwartenden Bevölkerungszuwächse oder Gewerbeansiedlungen“. Die Begründung ist „**in der Begründung zum Bauleitplan plausibel darzustellen**“.

Als ein „**geeignetes Instrument** zur systematischen Erfassung und Aktivierung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale“ nennt das LEP beispielhaft ein „**kommunales Flächenmanagement**“.

Stehen Instrumente, wie ein kommunales Flächenmanagement, zur Verfügung, blieb dessen **Umsetzung „jedoch erfolglos“, dann stehen Innenentwicklungspotenziale laut Begründung zum Ziel 3.2 nicht zur Verfügung** und folglich wäre das ein **Argument zur Ausweisung von Flächen im Außenbereich**.

Weitere Hinweise und Hilfestellungen zur Begründung eines Bedarfs an neuen Siedlungsflächen im Außenbereich hat das StMWi in einer [Broschüre](#) zusammengefasst.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (S. 68 ff. LEP)

Dieses Kapitel wurde ebenfalls geändert. Das nun gültige LEP nennt als „Anbindegebot“ weiterhin als **Ziel 3.3**, dass „**neue Siedlungsflächen (...) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen**“ **sind** (Z, Absatz 2, S. 68 f.). Für die kommunale Planung relevant sind die nun sieben (vorher neun) möglichen **Ausnahmen des Anbindegebots**.

Es gibt folgende Änderungen des Ausnahmekatalogs:

Neu hinzugekommen ist der folgende Halbsatz:

- **Logistikunternehmen/Verteilzentren:** als weiteres Kriterium dieser Ausnahme wird nun, neben der Notwendigkeit es an eine Autobahn oder Gleisanschluss anzuschließen, gefordert, dass dieses „**ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist**“ (Z, Absatz 2, S. 68).

Die zugehörige Begründung präzisiert: „Eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (...) kann durch eine entsprechende städtebauliche und architektonische Gesamtplanung, z.B. durch die Einbettung des Baukörpers und der zugehörigen Anlagen in die Landschaft, den Verzicht auf großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen oder sonstiger weithin sichtbarer Eingriffe in das natürliche Gelände, durch eine an das Gelände, den

Ort und die Topographie angepasste Ausformung des Baukörpers und durch kontextuelle, positive Fassadengestaltung (z.B. Begrünung, Gliederung, Materialität), vermieden werden“.

Weggefallen sind die folgenden beiden Ausnahmen:

- „ein **Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen** an einer **Autobahnanschlussstelle** oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem **Gleisanschluss** ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
- ein **Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung** rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist“

„Fremdenverkehrsgemeinde“ heißt nun „**Tourismusgemeinde**“ (Z, Absatz 2, S. 68 f.)

Zu beachten ist, dass gemäß § 3a i. V. m. § 4 Nr. 2 des LEP bis zum 31.12.2028 die folgende Übergangsregelung gilt:

„Für Bauleitplanungen, deren Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 vor dem 14. Dezember 2021 gefasst wurde oder deren Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, gilt das Ziel 3.3 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der am 31.05.2023 geltenden Fassung fort.“

Das bedeutet vor allem, dass die beiden o.g. Ausnahmen, die nun weggefallen sind, für diese Bauleitplanungen noch gelten.

Weggefallen ist ein Grundsatz zu 3.3, der forderte, Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe in nicht angebotenen Gewerbe- und Industriegebieten vorzuhalten

Nicht geändert wurde der Grundsatz 3.3 (G, Absatz 3, S. 69), welcher „zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit“ die **Möglichkeit der Zielabweichung für das Ziel 3.3 (Anbindegebot) für „grenznahe Gebiete“** und „besonders strukturschwache Gemeinden“, die in Anhang 5 des LEP definiert werden – zu denen aber keine PV-Mitgliedsgemeinde gehört.

„Grenznahe Gebiete“ sind laut zugehöriger Begründung „die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen“.

Dies betrifft demnach **alle Mitgliedsgemeinden des PV in den Landkreisen:**

- **Bad Tölz-Wolfratshausen**
- **Miesbach**
- **Rosenheim**

Die Staatsregierung sieht die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren für das Anbindegebot als nötig an, weil die Landesplanung sowohl in Österreich als auch in Tschechien derartige Regelungen nicht kenne und es daher zu Wettbewerbsnachteilen im Vergleich zu den grenznahen Regionen der Nachbarländer kommen könne. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach Art. 4 Abs 1 Satz 1 BayLplG **„sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen“.**

An dieser Stelle sei erwähnt, dass für die „grenznahen Gebiete“ auch hinsichtlich **der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten** gemäß des nicht geänderten Grundsatzes 5.3.5 (S. 93) die Möglichkeit eines **Zielabweichungsverfahrens** zu dessen Zulassung auch außerhalb Zentraler Orte existiert.

4 Mobilität und Verkehr

Dieses Thema der Landesplanung wurde an einigen Stellen (ausschließlich Grundsätze) einer Überarbeitung unterzogen, die aber eher nicht unmittelbar die kommunale Planung berühren. Wichtig ist dem Normgeber in den Abschnitten 4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen (S. 73 ff. LEP), 4.2 Straßeninfrastruktur (S. 76 f. LEP) und 4.3 Schieneninfrastruktur (S. 77 ff LEP) grundsätzlich die bessere Vernetzung und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Mobilität, wozu „neue Mobilitätsformen“, z. B. „Mobility-on-Demand“-Lösungen und Sharing-Angebote (4.1.1, G, Absatz 2, S. 73) sowie auch verstärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden sollen (4.1.1, G, Absatz 3, S. 73). Die raumordnerische Steuerung erfolgt fast ausnahmslos durch Grundsätze.

Zum neuen Grundsatz 4.3.1 (G, Absatz 2, S. 77), dass in den Regionalplänen „Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden“ können, siehe 4. Kapitel.

4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg (S. 77) enthält als neues **Ziel** die Vorgabe: **„Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln“** (Z, Absatz 2, S. 77).

In der Begründung nennt das LEP das Landesprogramm „Bahnausbau Region München“, konkret die Vorhaben 2. Stammstrecke, Verbesserung der Schienenanbindung des Münchner Flughafens sowie der Aus- und Neubau von Schienenstrecken, „insbesondere für die S-Bahn (z.B. Ausbau S4 West, S7-Verlängerung Geretsried)“.

4.4 Radverkehr (S. 80 f. LEP) ist überarbeitet worden. Wichtig für die Radwegeplanung sind die neuen Grundsätze, dass der Ausbau des Radwegenetzes „unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur (...) ausgebaut“ werden soll (G, Absatz 1, S. 80) und dass „Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz (...) möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden soll“ (G, Absatz 2, S. 80). Letzteres dürfte vor allem für interkommunale bzw. regionale Radschnellwegenetze relevant sein.

Zum neuen Grundsatz 4.4 (G, Absatz 4, S. 80) dass in der Regionalplanung „Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden“ können siehe 4. Kapitel.

In Bezug auf die beiden regionalen Flughäfen im PV-Verbandsgebiet gibt es im Kapitel **4.5 Ziviler Luftverkehr** (S. 81 ff. LEP) keine Änderungen: **Das Ziel der Errichtung einer 3. Start- und Landebahn für den Flughafen München** (4.5.1, Z, Absatz 2, S. 81) **bleibt ebenso bestehen wie das Ziel, dass Geschäftsreiseverkehr am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen verboten bleibt** (4.5.4, Z, S. 82).

Anhang 6 des LEP ist das bereits zuvor landesplanerisch festgelegte **„Vorranggebiet Flughafenentwicklung“** mit identischem Umriss.

Die Staatsregierung erwartet nach wie vor ein Verkehrsaufkommen, das „eine Erweiterung der Bahnkapazität um eine dritte Start- und Landebahn (...) erforderlich“ macht.

5 Wirtschaft

In diesem Abschnitt sind nur kleinere Änderungen vorgenommen worden, alle betreffen Grundsätze – **die Regelungen zu Einzelhandelsgroßprojekten bleiben unverändert**. Insbesondere sollen zum Thema **5.1 Wirtschaftsstruktur (S. 88 f. LEP)** tourismuswirtschaftliche Nutzungen "im Einklang mit Mensch und Natur" erfolgen (G, Absatz 2, S. 88). Die Abfallwirtschaft bzw. Standorte zur Entsorgung sollen „flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden“ (G, Absatz 3, S. 88), außerdem soll die „räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte eine

möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte“ Abfallbeseitigung ermöglichen (G, Absatz 4, S. 88), siehe dazu auch das 4. Kapitel.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (S. 99 ff.) erweitern das bisherige Regelwerk um als Grundsätze formulierte Aspekte des Erhalts der „Flächensubstanz“ landwirtschaftlicher Flächen (G, Absatz 2, S. 99).

Zum neuen **Ziel 5.4.1** (Z, Absatz 3, S. 99), dass in der **Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ festgelegt müssen**, siehe 4. Kapitel.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen (S. 99) fordert den Erhalt der Waldfunktionen (G, Absatz 1, S. 99) ebenso wie schonende und das Mikroklima beachtende Waldumbaumaßnahmen (G, Absatz 2, S. 99).

6 Energieversorgung

Dieses Kapitel ist umfänglich überarbeitet worden und soll künftig mehr Steuerungswirkung entfalten. Dies betrifft vor allem den Ausbau der Stromproduktion, -leitung und -speicherung nicht fossiler Energieträger. Die „Zielgruppe“ dieser Regelungen sind weniger die Kommunen, sondern die Regionalen Planungsverbände sowie der Freistaat.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (S. 102 ff. LEP)

Neu ist in der Begründung auch die Nennung von Wasserstoff als erneuerbarer Energieträger.

Größere Veränderungen gibt es in **6.2 Erneuerbare Energien (S. 106 ff. LEP)**, vor allem die Regionalplanung betreffend (Siehe 4.)

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (S. 106) ergänzt das **Ziel 6.2.1 der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien** um den Passus „**dezentral in allen Teilräumen**“, also flächendeckend (Z, Absatz 1, S. 104).

Die Begründung dazu nennt als „Erneuerbare Energien“:

Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie und „Wasserstoff, einschließlich des auf Basis erneuerbarer Energien erzeugten Wasserstoffs“.

Neu ist ein Grundsatz zur Speicherung erneuerbarer Energien, für welche „ausreichende Möglichkeiten“ geschaffen werden sollen. Besondere Bedeutung soll Wasserstoff und der „Wasserstoffwirtschaft“ beigemessen werden (G, Absatz 2, S. 104).

6.2.2 Windenergie (S. 106), dieses **Ziel 6.2.2**, welches besagt, dass in den **Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergieanlagen** festzulegen sind, wurde konkretisiert:

Bis zum 31.12.2027 soll das „Teilflächenziel“ „zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche“ erreicht werden Z, Absatz 1, S. 104).

Nach wie vor besteht der Grundsatz (G, Absatz 2, S. 104), der es der Regionalplanung gestattet, auch Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.

Neu sind die Grundsätze zur regelmäßigen Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplänen in Bezug auf den Stand der Technik sowie Repowering (G, Absatz 3, S. 105), siehe 4. Kapitel, sowie der Wunsch der Landesplanung, es

sei auch „auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen“ hinzuwirken (G, Absatz 4, S. 105).

6.2.3 Photovoltaik (S. 105) wurde in Bezug auf Freiflächenanlagen neu gefasst (Grundsätze). Nach wie vor können in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G, Absatz 1, S. 105).

Weiterhin soll künftig deren Realisierung nur noch „vorzugsweise“ (und nicht mehr „möglichst“) auf „vorbelasteten Standorten“ erfolgen und es soll auf eine „Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen“ hingewirkt werden, sogenannte „Agri-Photovoltaik“, (G, Absatz 2, S. 105), außerdem prioritär in „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ (G, Absatz 3, S. 105).“

6.2.4 Wasserkraft (S. 105) enthält als neuen Grundsatz die Regelung, die Wasserkraft künftig vermehrt als Energiespeicher nutzbar zu machen (G, Absatz 2, S. 105), außerdem sollen in Bezug auf **6.2.5 Bioenergie** (S. 106) mit einem neuen Grundsatz nachwachsende Rohstoffe künftig bayernweit in Bezug auf ihre „umwelterträgliche Erzeugung (...) hingewirkt“ und in dem Zusammenhang der „Freiraumschutz (...) besonders berücksichtigt werden (G, Absatz 2, S. 106).

6.2.6 Tiefengeothermie (S. 106) wurde ebenfalls erweitert. Künftig soll sie „neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung“ genutzt werden (G, Absatz 1, S. 106). Gefordert wird als neuer Grundsatz auch ein Verbund- und Verteilsystem, um die durch Geothermie erzeugte Wärme nach Südbayern zu bringen (G, Absatz 2, S. 106).

In der Begründung sieht die Staatsregierung in der Geothermie ein Potenzial von 20-30 % zur Deckung des bayerischen Wärmebedarfs.

7 Freiraumstruktur

Da die Teilfortschreibung die nachhaltige Entwicklung des Freistaats fokussiert, so wurden auch hier einige Änderungen und Hinzufügungen vorgenommen, die aber ausschließlich Grundsätze betreffen und die Möglichkeiten der Regionalplanung ausweiten (siehe 4.).

7.1 Natur und Landschaft (S. 112 ff. LEP)

Die Regelungen zu **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche** (S. 112) sind in Bezug auf den Bau von „Infrastruktureinrichtungen“ leicht verschärft worden: Künftig soll deren Bau in „freien Landschaftsbereichen“ „möglichst vermieden“ und andernfalls „möglichst gebündelt werden“ (G, Absatz 1, S. 112). Darüber hinaus sollen bislang nicht vom Lärm beeinflusste „freie Landschaftsbereiche“ „weiterhin vor Lärm geschützt werden“ (G, Absatz 2, S. 112).

Der Grundsatz **7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume** (G, S. 113) bezieht sich nun zusätzlich auch auf „Streuobstbestände“, die es zu erhalten, pflegen und neu anzulegen gilt.

Zum **7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem** (S. 113) fordert das LEP in Form eines modifizierten Grundsatzes künftig beim Schutz von Flora und Fauna auch „den Aspekt des Klimawandels“ besonders zu beachten.

7.2 Wasserwirtschaft (S. 117 ff. LEP)

Dieser Gegenstand der Raumordnung ist fachrechtlich schon stark reguliert, erfährt aber auch in der LEP-Teilfortschreibung als überwiegend über Grundsätze gesteuerte Landesplanung eine umfangreiche Überarbeitung, um das Wasser für den Naturhaushalt und die Nutzung als Trinkwasser zu sichern.

7.2.1 Schutz des Wassers (S. 117 f.) würdigt künftig die „Ökosystemleistung“ des Wassers (G, Absatz 1, S. 117) und seine „raumbedeutsame Strukturen“ und fordert dessen Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung (G, Absatz 2, S. 118).

Der **7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer** (S. 118) wird künftig stärker reguliert, so soll die Trinkwasserversorgung gegenüber der Bewässerung in „Trockenzeiten“ priorisiert werden (G, Absatz 1, S. 118). Tiefengrundwasser soll „nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden“ (G, Absatz 2, S. 118). Außerdem soll die Klimaresilienz der Gewässer „durch geeignete Maßnahmen“ gesteigert und deren „thermische Belastung (...) durch Wärmeinleitung“ reduziert werden (G, Absatz 3, S. 118). Die Begründung nennt als geeignete Maßnahmen „Gewässer-, Auen- und Moorrenaturierungen, Gewässerrandstreifen mit naturnahen Ufergehölzsäumen sowie eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet der jeweiligen Gewässer“.

7.2.3. Wasserversorgung (S. 118) nennt als **Ziel**, „**die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben**“ (Z, Absatz 1, S. 118).

Darüber hinaus soll die öffentliche Wasserversorgung „durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen“ diversifiziert (G, Absatz 2, S. 118) und „geschützte Trinkwasservorkommen (...) für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben“ (G, Absatz 3, S. 118).

Ziel 7.2.4 Vorrang und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung hinsichtlich der Regionalplanung bleibt unverändert bestehen.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (S. 119). Hier gibt es vier neue Grundsätze sowie eine Erweiterung eines bereits bestehenden.

So sollen „Rückhalteräume an Gewässern von und mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten“ und „bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden“ (G, Absatz 1, S. 119), als passende Maßnahmen nennt die Begründung Deiche und Mauern.

Die Regionalpläne können Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Hochwasserschutz angelegt werden, welche als Überschwemmungsgebiete bzw. Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wirken sollen (G, Absatz 2, S. 119), siehe 4. Kapitel.

Des Weiteren sollen „Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, (...) von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) freigehalten werden“ (G, Absatz 3, S. 119).

Außerdem sollen bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ auch „die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden“. Auch soll auf die „Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden“ (G, Absatz 4, S. 119).

Ein neuer Grundsatz (G, Absatz 5, S. 119) fordert „zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden“. Damit sind laut Begründung „begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen“ angesprochen.

7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt (S.119 f.)

Dieser Abschnitt ist neu und möchte mittels Grundsätzen erreichen, dass der „Wasserverbrauch (...) an das Wasserangebot angepasst werden“ soll (G, Absatz 1, S. 119).

Einem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt „mit ausreichendem Wasserdargebot“ soll „auch in Trocken- und Hitzeperioden in besonderem Maße Rechnung getragen werden“ (G, Absatz 2, S. 120).

Ein neuer Grundsatz (Absatz 3, S. 120) ermöglicht die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements, siehe 4. Kapitel.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Dieses Kapitel steuert die raumordnerische Vorstellung der Staatsregierung in Bezug auf die kulturelle (explizit nennt die Begründung Bibliotheken) und soziale Infrastruktur (Pflegeeinrichtungen, Seniorenarbeit, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Gesundheits- und Medizin-dienstleistungen, Bildung, Einrichtungen der Jugendbildung sowie soziale Beratungsangebote verschiedener Art), die in allen Teilräumen Bayerns flächendeckend als Teil der Daseinsvorsorge vorzuhalten ist. Die meisten Leistungen und Aufgaben der Kommunen diesbezüglich unterliegen bereits einer jeweils umfangreichen fachrechtlichen Steuerung, so dass hier dem LEP eher eine ergänzende Funktion zukommen müsste.

8.1 Soziales (S. 127 f. LEP)

Das **Ziel 8.1, Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen vorzuhalten** (Z, Absatz 1, S. 127) wird erweitert: Künftig **soll die demographische Entwicklung, insbesondere „für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen“ beachtet werden.**

8.2 Gesundheit (S. 129 f. LEP)

Das **Ziel 8.2 der flächendeckenden Versorgung** aller Teilräume mit medizinischen Leistungen wird erweitert und **gilt künftig auch für pharmazeutische Leistungen** (Z, Absatz 1, S. 129). Gleiches gilt, aber als neuer Grundsatz, auch für „Einrichtungen der Geburtshilfe“ (G, Absatz 2, S. 129), außerdem kann nun auch durch die Telemedizin die Versorgung mit Haus- und Fachärzten gewährleistet werden (G, Absatz 3, S. 129)

8.3 Bildung (S. 130 ff. LEP)

Das **Ziel 8.3 der flächendeckenden Ausstattung aller Teilräume mit Kinderbetreuungs- und diversen Arten von Bildungsangeboten** verpflichtet nun auch zur „**Versorgung mit Ganztagsangeboten**“ (Z, Absatz 1, S. 130).

Neu ist der Grundsatz (G, Absatz 3, S. 131), dass „im ländlichen Raum (...) Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben“ sollen.

8.4 Kultur (S. 132 f. LEP)

Der Grundsatz zu 8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur wurde ergänzt, dass nun „auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Angebote der Kunst und Kultur (...) in allen Teilräumen vorgehalten werden sollen“ (G, S. 132).

4. Neue Gestaltungsmöglichkeiten und -pflichten für die Regionalplanung

Im Leitbild des überarbeiteten Landesentwicklungsprogramms sieht die Staatsregierung vor allem in der regionalen Planungsebene das Potenzial zur Problemlösung. Die vorliegende Teilfortschreibung enthält in diversen Handlungsfeldern der Landesplanung neue Steuerungsinstrumente für die Regionalpläne, welche die Regionalen Planungsverbände (RPV) gemäß § 2 (1) LEP **nach dem 1. Juni 2023 „innerhalb von drei Jahren“** in die Regionalpläne einführen müssen (Ziele) oder können (Grundsätze). Dabei handelt es sich jeweils um räumliche Planungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete oder eher linienhafte Schraffuren, wie z. B. „Trassen“ oder „Trenngrün“.

Zu beachten ist, dass die Grundsätze zu regionalplanerischen Festlegungen des LEP, die stets als „Kann-Vorschriften“ an die RPV als Adressaten formuliert sind, für die Gemeinden dann zu verbindlichen „Muss-Vorschriften“ werden, wenn sie im Regionalplan aufgenommen worden sind und dort als Ziele bzw. Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Bisher gab es nur die folgenden Festlegungen des LEP für die Regionalpläne:

1. Ziele

- 2.1 Zentrale Orte: „Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt“
- 2.1 Zentrale Orte: Abgrenzung von „Nahbereichen aller Zentralen Orte“ in den Begründungen der Regionalpläne
- 5.2 Bodenschätze: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf
- 5.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen
- 5.2 Festlegen von Folgefunktionen für die Vorranggebiete für Steine/Erden und Bodenschätze
- 6.2 Erneuerbare Energien: Vorranggebiete für Windkraftanlagen
- 7.1 Natur und Landschaft: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- 7.1 Natur und Landschaft: Regionale Grünzüge
- 7.2. Wasserwirtschaft: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

2. Grundsätze

- 6.2 Erneuerbare Energien: Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen
- 6.2 Erneuerbare Energien: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die nachstehende Synopse dokumentiert alle neuen regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten:

Thema	Nr.	S.	G/Z	Inhalt
Klimaschutz	1.3.1	21	G	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klimaschutz (= Flächen als Kohlenstoffspeicher oder –senken)
Anpassung an den Klimawandel	1.3.2	21	G	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel (= Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen).
Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung	3.1.3	65	Z	Festlegung „geeigneter siedlungsnaher Flächen“ als Trenngrün, „um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“
Schienenwegenetz	4.3.1	77	G	Sicherung von „Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“
Radverkehr	4.4	80	G	Sicherung von „Trassen für den überörtlichen Radverkehr“
Wirtschaftsstruktur	5.1	88	G	Regionale Abstimmung (= durch die RPV) der „räumlichen Verteilung der Entsorgungsstandorte“, und zwar „möglichst gesundheits- und umweltverträglich“
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	5.4.1	99	Z	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Sichere und effiziente Energieversorgung	6.1.1	102 103	(G)	Nur in der Begründung dazu wird die Regionalplanung erwähnt: „Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.“
Windenergie	6.2.2	104	Z	Für (die bislang schon im LEP erwähnten) Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist es künftig erforderlich, dass sich „die Steuerungskonzepte (...) auf Referenzenergieanlagen“ beziehen, die den „Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen“. Außerdem hat das LEP den landesweiten „Flächenbeitragswert“ des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als Zielgröße für den 31.12.2027 übernommen. Dieser beträgt 1,1 % der Regionsfläche.
Windenergie	6.2.2	105	G	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sollen „regelmäßig“ auf die Zweckmäßigkeit „technischer und rechtlicher Möglichkeiten des Repowerings“ überprüft werden.
Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement	7.2.5	119	G	Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsgebiete sowie „raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes“ (= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen).
Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt	7.2.6	120	G	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen (= Wasserspeicher, d.h. „Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässer in abflussreichen Zeiten“).